

Martin Kraska

BGer

Zürich, den 04.05.2008

1000 Lausanne 14

**B-Poststempel Sihlpost**

**National Self-executing Beschwerde**  
wegen

**vorsätzlicher Verletzung von**  
**EMRK-Self-executing-Völkerrecht**

BGG Art. 90 ff, 42, 113 ff, Art. 74-2/a, 72 ff, Art. 119-1, Art. 100-1/6,  
alles gem. BGG Art. 44 ff

Sehr geehrter Präsident  
sehr geehrte Damen und Herren

in re

**Zirkulationsbeschluss** Kass.-Nr. AA070090/U/ys vom 24./29.04.2008, KGZH,  
mitwirkend KR Moritz Kuhn, Präsident, Andreas Donatsch, Reinhard Oertli, Georg  
Naegeli, KRin Sylvia Frei & GS Alexandra Meyer-Känel, kostenpflichtig CHF 1'000,  
- Beilage 12,

**Beschluss** Geschäfts-Nr. LN070009/U vom 27.04./10.05.2007, I. ZK., OGZH, mit-  
wirkend OR Dr. B. Suter, Vorsitzender, OR Dr. G. Hug-Beeli, Ersatzoberrichter lic.  
iur. M. Langmeier & GSin lic.iur. S. Gafner, kostenpflichtig CHF 878, - Beilage 11,

**Beschluss** Geschäfts-Nr. CG060033/U Ho/es vom 21.12./30.01.2007, BG Bülach,  
mitwirkend Gerichtspräsident lic.iur. R. Hohler, Vizepräsident lic.iur. A. Fischer,  
lic.iur. O. Bertschy & GSin lic.iur. R. Philipp, kostenpflichtig CHF 3556,

**Beschluss** Geschäfts-Nr. CN050003/U Ho/am vom 07.03./03.04.2006, BG Bülach,  
mitwirkend Gerichtspräsident lic.iur. R. Hohler, BRin U. Fehr, Friedensrichter B.  
Aegerter als Ersatzrichter & GS lic.iur. St. Knöpfl, kostenfrei, - Beilage 10,

betr.

**Zivil-Klage/National wirksame Beschwerde vom 09.10.2005**

wegen

widerrechtlicher Verletzung persönlicher Verhältnisse

von

**XCXX YYZU**, geboren 1992, Zürich  
vertreten durch Martin Kraska, Zürich

**Kläger**

c

**Karin Peter**, geb. 1. Mai 1963, Hagenbuch, Lehrerin, Hinterbirchstr. 6, 8180 Bülach, T: 044 862 60 28 **Beklagte**

vertreten durch RA Dr. iur. Andreas Kramer, Kramer & Kramer, Hofwiesenstr. 350, 8050 Zürich

rechtfertigt sich innert Frist Wiederholung folgender

### **A Anträge**

1. „Es sei die Ziffer 1., 2., 3., 4. & 5. des Beschlusses [Geschäfts-Nr.: CG060033/U Ho/es] vom 21.12./30.01.2007, II. Abtlg. BG-Bülach, mitwirkend lic.iur. R. Hohler, Gerichtspräsident, lic.iur. A. Fischer, Vizepräsident, BR lic.iur. O. Bertschy & GSin lic.iur. R. Philipp, kostenpflichtig CHF 3556, nichtig zu erklären und vollumfänglich aufzuheben, - Beilage 7.
2. Es sei die Ziffer 1., 2., 3. & 4. des Beschlusses [Geschäfts-Nr. LN070009/U] vom 27.04./10.05.2007, I. ZK., OGZH, mitwirkend OR Dr. B. Suter, Vorsitzender, OR Dr. G. Hug-Beeli, Ersatzoberrichter lic. iur. M. Langmeier & GSin lic.iur. S. Gafner, kostenpflichtig CHF 878 und alle damit kausal im Zusammenhang stehenden Urteile, Beschlüsse, Verfügungen etc. nichtig zu erklären und vollumfänglich aufzuheben, - Beilage 11.
3. Es sei der **Zirkulationsbeschluss** Kass.-Nr. AA070090/U/ys vom 24./29.04. 2008, KGZH, mitwirkend KR Moritz Kuhn, Präsident, Andreas Donatsch, Reinhard Oertli, Georg Naegeli, KRin Sylvia Frei & GS Alexandra Meyer-Känel, kostenpflichtig CHF 1'000, und alle damit kausal im Zusammenhang stehenden Urteile, Beschlüsse, Verfügungen etc. nichtig zu erklären und vollumfänglich aufzuheben, - Beilage 12.
4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger für die widerrechtliche Verletzung in seinen persönlichkeitsrechtlichen Verhältnissen unter dem Titel der Genugtuung den Betrag von CHF 5'000.- zu zahlen.
5. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger 5% Zins, berechnet vom Datum der Geltendmachung seiner Ansprüche mit Brief vom 09.10.2005 zu zahlen.
6. Die Beklagte sei zu verpflichten, sich beim Kläger schriftlich zu entschuldigen.
7. Es sei das Urteil in den amtlichen Publikationen am Wohnsitz des Klägers und am Wohnsitz der Beklagten zu veröffentlichen.

8. Es sei unentgeltlich Prozessführung & Rechtsvertretung zu gewähren - Beilage 8.
9. Alles unter kostendeckender Entschädigungsfolge, angemessener Genugtuung, wirksamen punitive damage zu Lasten der Beklagten im Ausmass einer restitutionis ad integrum quo ante.
10. Es sei vorsätzliche Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung, Verletzung von *Self-Executing* Völkerrecht und EMRK-Verfahrensgarantien festzustellen, zu heilen und wiedergutzumachen.
11. Es sei unumgänglich dem Kläger zu gewähren und zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt und Dauer der widerrechtlichen Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers durch die Beklagte alle - rechtlich maßgeblich, notariell beglaubigt - Arbeitsverträge, Lehrerverträge, Anstellungsverträge, Verfügungen betr. Lehrauftrag etc. der Beklagten vollständig zu den Gerichtsakten und vollständig zur Einsicht des Klägers erhalten zu bekommen, um wunschgemäß Ziffer 1 a) - d) der *Präsidialverfügung* vom 09./16.11.2006 nachkommen zu können und Genüge zu tun.

Eventualantrag:

12. Eventualiter sei festzustellen, dass Beklagte ihre allfällige, amtliche Kompetenz überschritten und durch unverhältnismässiges Handeln gegen die VSV verstossen hat.
13. Es sei festzustellen, dass Beklagte ihren erzieherischen Auftrag verletzt hat, indem sie den Kläger sowohl in der Wortwahl als auch im Ton sowie der Gestik über Gebühr scharf behandelt, eingeschüchtert und verängstigt hat.
14. Es sei festzustellen, dass das Verhalten der Beklagten einen widerrechtlichen Eingriff in die Persönlichkeit des Klägers darstellt.
15. Die Beklagte sei zu verpflichten sich beim Kläger schriftlich zu entschuldigen.
16. Es sei das Urteil in den amtlichen Publikationen am Wohnsitz des Klägers und am Wohnsitz der Klägerin zu veröffentlichen.
17. Es sei unentgeltlich Prozessführung & Rechtsvertretung zu gewähren - Beilage 8.
18. Es sei vorsätzliche Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung, Verletzung von *Self-Executing* Völkerrecht und EMRK-Verfahrensgarantien festzustellen.
19. Alles unter kostendeckender Entschädigungsfolge, angemessener Genugtuung, wirksamen punitive damage zu Lasten der Beklagten im Ausmass einer restitutionis ad integrum quo ante.
20. Es sei dem Kläger unumgänglich zu gewähren und zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt und Dauer der widerrechtlichen Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers durch die Beklagte alle - rechtlich maßgeblich & notariell beglaubigt - Arbeitsverträge, Lehrerverträge, Anstellungsverträge, Verfügungen betr. Lehrauftrag etc. der Beklagten vollständig zu den Gerichtsakten und vollständig zur Einsicht des Klägers erhalten zu bekommen, um wunschgemäß Ziffer 1 a) - d)

der *Präsidialverfügung* vom 09./16.11.2006 nachkommen zu können und Genüge zu tun.“

## **B Begründung**

1. Gem. BV Art. 190 sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden Bundesgesetze und *Self-executing*-Völkerrecht maßgebend.
2. Soweit im vorliegenden Verfahren die Haftung des Staates und der Beamten **durch Bundesrecht geregelt** ist, findet gem. § 5 HG das Haftungsgesetz ohnehin keine Anwendung.
3. Demzufolge sind alle Folgen des anwaltlich vertretenen beklaglichen Fehlverhaltens, der Falschinterpretation, Falschanwendung & der falschen Bezugnahme auf das hier gar nicht zur Diskussion stehende, kantonalzürcherische Haftungsgesetz gem. BGG Art. 62-1 vollumfänglich völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* für den IBf *kostenlos*<sup>1</sup> - **ius cogens** -, jedoch gem. BGG Art. 68-1/2 *entschädigungsverpflichtend*<sup>2</sup> - **ius cogens** - der Beklagten *self-executing* im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* zur Last zu legen.
4. Gem. IPBPR Art. 2 ff ist völkerrechtlich die Durchsetzbarkeit der bürgerlichen und politischen Rechte ebenfalls *self-executing* geschützt.
5. Da bis heute immer Staaten; resp. die Machtinhaber weltweit die allerschlimmsten Verbrechen und Vergehen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten begangen haben, richten sich die unantast-, unverzicht- & unverjähbaren Menschenrechte und Grundfreiheiten primär gegen den Staat<sup>3</sup>.
6. Dies bedeutet etwa, dass kein Staat eine Menschenrechtsverletzung mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers, ba. HG-ZH gebunden, rechtfertigen kann<sup>4</sup>.
7. Das *Self-Executing* Völkerrecht kennt weder *impunity* noch *immunity* und stellt Minimalanforderungen<sup>5</sup> im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht**.
8. Die Minimalanforderungen sind für die Durchsetzung der Menschenrechte ... von zentraler Bedeutung, weil das Phänomen der sog. „*impunity*“ & „*immunity*“, d.h. eines Klimas von Straflosigkeit für die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen ... zunehmend als eine der wichtigsten Ursachen für das Andauern von systematischer und schwerer Menschenrechtsverletzungen erweist<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> **Bundesgerichtsgesetz** (BGG), Stämpfli Verlag Bern, ISBN3-7272-2530-0, S.200 N 16

<sup>2</sup> **Bundesgerichtsgesetz** (BGG), Stämpfli Verlag Bern, ISBN3-7272-2530-0, S.244 N 23

<sup>3</sup> Universeller Menschenrechtsschutz, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, 1. Wer ist verpflichtet? a) Grundsatz: Verpflichtung der Staaten S.87

<sup>4</sup> In diesem Sinne anerkennt BGer, dass die Regel von Art. 191 BV, wonach Bundesgesetze für alle Gerichte massgebend sind, d.h. auch im Fall einer Verfassungswidrigkeit angewandt werden müssen, im Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsgarantien nicht gilt und deshalb die EMRK einem menschenrechtswidrigen Bundesgesetz vorgeht. Siehe Entscheid BGer 122 II 485

<sup>5</sup> Universeller Menschenrechtsschutz, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

<sup>6</sup> Universeller Menschenrechtsschutz, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. In-

9. Selbst auf kantonalzürcherischer<sup>7</sup> Ebene sind Staatsverträge *Teil des Bundesrechts*. Sie haben *gegenüber dem kantonalen Recht* aller Stufen Vorrang; eo ipso loquitur auch gegenüber dem kantonalzürcherischen Haftungsgesetz.
10. Unbestritten ist, dass *self-executing* die EMRK-Verfahrensgarantien kantonalem Recht, auch den Kantonsverfassungen, sowie bundesrechtlichen Verordnungen vorgeht<sup>8</sup>. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt einem völkerrechtlichen Vertrag in der schweizerischen Rechtsordnung der Rang eines Bundesgesetzes zu, was einem Teil der Doktrin entspricht. Die herrschende Meinung erblickt in der EMRK Übergesetzesrang, teilweise Verfassungs- oder gar Überverfassungsrang.
11. Gem. EMRK Art. 17 - Verbot des Missbrauchs der Rechte - ist die Konvention nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe, Richter/innen oder eine Lehr-Person & Beklagte das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention *self-executing* festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.
12. Gem. EMRK Art. 18 - Begrenzung der Rechtseinschränkungen - dürfen die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.
13. Die Verweigerung des kosten- & bedingungslosen Zugangs zu vorhandenen, völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* Rechtsmitteln und die damit im Zusammenhang kausaladaequat vorsätzlich verursachte Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und Verletzung von *Self-executing*-Völkerrecht hinsichtlich des völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör des Klägers und Individualbeschwerdeführers gem. EMRK Art. 6-1 i.V.m. EMRK Art. 13 i.V.m. ff & IPBPR für zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen stellt für sich bereits eine Menschenrechtsverletzung dar,<sup>9</sup> indem der ungehinderte, bedingungslose, kostenfreie *self-executing* Zugang zum unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht in totaler Geheimjustiz systematisch und fortwährend wider besseres Wissen völkerrechtlich offiziädeliktisch *self-executing* strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar von allen Vorinstanzen incl. Friedensrichter systemimmanent ohne Grund amtsmissbräuchlich etc. verweigert wird.
14. Der angefochtene Beschluss vom 21.12.2006 verletzt den *self-executing* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör hinsichtlich völkerrechtlich *self-executing* Verfahrensgarantien gem. EMRK Art. 6-1 - Recht auf ein faires Verfahren - in allen Eigenschaften, wonach jede Person ein Recht darauf hat, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, indem

---

nerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 2. Die einzelnen Pflichten, a) Verpflichtung zur Inkorporation der Menschenrechte und zur Bereitstellung effektiver Rechtsmittel, b) Untersuchungs- und Bestrafungspflicht S.181 ff

<sup>7</sup> ZPO, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Frank/Sträuli/Messmer, 3. Aufl. S.9 N 36

<sup>8</sup> Ebenda S.13 N 56 a.O.

<sup>9</sup> Art. 13 EMRK, Art. 2 Abs. 3 UNO-Pakt II

- gem. Ziff. 1 des angefochtenen Beschlusses das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsvertretung unter Missachtung der nach ZGB Art. 8 & 9 nachgewiesenen Beweismittel, unangefochten unwiderlegt finanziellen Mittellosigkeit willkürlich abgewiesen worden ist,
  - gem. Ziff. 2 des angefochtenen Beschlusses auf die Klage nicht eingetreten worden ist,
  - gem. Ziff. 3, 4 & 5 des angefochtenen Beschlusses trotz unangefochten unwiderlegt ausgewiesen finanzieller Mittellosigkeit die Gerichtsgebühr etc. von CHF 3556 ff dem Kläger auferlegt worden ist, obwohl *Self-executing*-Völkerrecht a priori selbstverständlich immer den Schutz der Kostenlosigkeit genießt und
  - dadurch vorsätzlich in untersagter, beklagenswerter Falschauslegung und vorsätzlich amtsmissbräuchlicher Falschanwendung von EMRK-verfahrensgarantiert *Self-executing*-Völkerrecht, IPBPR, BV und ZGB Art. 28 ff der *self-executing* ungehinderte & kostenfreie Zugang zu einem Gericht gem. EMRK Art. 6-1/2 i.V.m. EMRK Art. 8-1/2 i.V.m. EMRK Art. 13 i.V.m. Art. 14 ff im vorliegenden Fall einmal mehr von allen Vorinstanzen amtsmissbräuchlich verweigert & verhindert wird.
15. Auch der angefochtene Beschluss vom 27.04.2007 verletzt den *self-executing* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör hinsichtlich völkerrechtlich *self-executing* Verfahrensgarantien gem. EMRK Art. 6-1 - Recht auf ein faires Verfahren - in allen Eigenschaften, wonach jede Person ein Recht darauf hat, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, indem
- gem. Ziff. 1 des angefochtenen Beschlusses vom 27.04.2007 wiederum das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsvertretung unter Missachtung der nach ZGB Art. 8 & 9 nachgewiesenen Beweismittel, unangefochten unwiderlegt finanziellen Mittellosigkeit willkürlich abgewiesen worden ist,
  - gem. Ziff. 2 des angefochtenen Beschlusses vom 27.04.2007 der Rekurs des Klägers, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen und der Beschluss des Bezirksgerichtes Bülach vom 21.12.2006 bestätigt worden ist,
  - gem. Ziff. 3 & 4 des angefochtenen Beschlusses vom 27.04.2007 trotz unangefochten unwiderlegt ausgewiesen finanzieller Mittellosigkeit die Gerichtsgebühr etc. von CHF 878 dem Kläger auferlegt worden ist
  - dadurch vorsätzlich, in untersagter, beklagenswerter Falschauslegung und vorsätzlich missbräuchlicher Falschanwendung von EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing* Völkerrecht, BV und Gesetz der ungehinderte, kostenfreie Zugang zu einem Gericht gem. EMRK Art. 6-1/2 i.V.m. EMRK Art.

8-1/2 i.V.m. EMRK Art. 13 im vorliegenden Fall einmal mehr missbräuchlich wider besseres Wissen verweigert & verhindert wird.

16. Denn noch einmal: die EMRK *geht* kantonalem Recht, auch den Kantonsverfassungen, sowie bundesrechtlichen Verordnungen *vor*<sup>10</sup>. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt einem völkerrechtlichen Vertrag in der schweizerischen Rechtsordnung der Rang eines Bundesgesetzes zu, was einem Teil der Doktrin entspricht. Die herrschende Meinung erblickt in der EMRK Übergesetzesrang, teilweise Verfassungs- oder gar Überverfassungsrang.
17. Aus gerichtsökonomischen Gründen wird sinngemäss analog zusammengefasst, dass das Gleiche selbstverständlich auch für die gem. ZGB Art 974 böswillige pseudojuristische Rabulistik der KassationsrichterIn gilt.
18. Aber auch selbst gem. Sekundärliteratur beispielsweise *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>11</sup> kann der Staat nur haftbar werden, wenn ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und einer amtlichen Tätigkeit besteht (vgl. für den Bund Art. 3 VG). ... Handlungen oder Unterlassungen, die nicht in Ausübung, sondern nur „bei Gelegenheit“ einer amtlichen Tätigkeit erfolgen, können nicht zu einer Haftung des Staates führen. Der Staat trägt m.a.W. nur das „Betriebsrisiko“, nicht das allgemeine Risiko für das Verhalten der für ihn Aufgaben erfüllenden „Menschen“ .... Hinzu kommt in Verletzung von EMRK Art. 8-2 zusätzlich die mangelnde gesetzliche und allenfalls kumulativ anderweitige Rechtfertigung für die begangene widerrechtliche Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers durch die Beklagte, - Beilage 9.
19. Anlässlich der freundlicherweise am 13.12.2006 zw. 11:35 – 11:50 AM gewährten Einsicht in die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Gerichtsakten im Bezirksgericht Bülach können die - ***ohne Beweismittel*** - von der Beklagten auch mit Klageantwort vom 19.10.2006 aufgestellten Behauptungen die mit Zivilklage vom 09.10.2005 geltend gemachten Verletzung und Folgen von unantast-, unverzicht- & unverjährbaren EMRK-Verfahrensgarantien geschützten *self-executing* Völkerrechts & Wiedergutmachung im Ausmaß der restitutionis ad integrum quo ante weder widerlegen noch einschränken und werden im Einzelnen als auch in deren Gesamtheit vollständig bestritten - Beilage 6.
20. Im Gegenteil: mit der *Stellungnahme zur Nichtigkeitsbeschwerde im Bezug auf die Sitzung beim Friedensrichter in Bülach vom 2. November 05* hat die Beklagte die widerrechtliche Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers zugegeben, eingestanden und aus Überzeugung freiwillig mit Unterschrift der Beklagten bestätigt, - Beilage 5.
21. Da die mit Eingabe des Klägers vom 20.11.2006 beantragte Bekanntgabe sachdienlicher Angaben zur Person der Beklagten hinsichtlich aller - rechtlich maßgeblich, notariell beglaubigt - rechtsgültigen Arbeits-, Lehrer- & Anstellungsverträge und/oder Verfügungen betr. Lehraufträge etc. unbeantwortet geblieben ist, um einer Stellungnahme zu Ziffer 1 a) - d) der Präsidialverfügung vom 09.11.2006 wunschgemäß nachkommen zu können und Genüge zu tun, ist es für den Kläger unmöglich geblieben, die zum Zeitpunkt und Dauer der widerrechtlichen Verlet-

<sup>10</sup> ZPO, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Frank/Sträuli/Messmer, 3. Aufl. S.13 N 56

<sup>11</sup> Allgemeines Verwaltungsrecht, Ulrich Häfelin & Georg Müller, 4. Aufl. S.476 Abs. 4

zung der persönlichen Verhältnisse des Klägers arbeitsrechtlich etc. vorherrschenden Umstände einstweilen rechtlich mit Nichtwissen können zu beantworten.

22. Selbst wenn allenfalls ein rechtlich anteilmässig nicht zu beanstandender Beaufsichtigungs-Auftrag durch die Beklagte in Garantenstellung bestanden haben sollte, kann unter keinen Umständen das darüber hinaus gehende und eingestandene Fehlverhalten und Verantwortung der Beklagten für die unbestritten unwiderlegt eingestandener Massen begangene widerrechtliche Verletzung der persönlichen Verhältnissen des Klägers und Folgen während der Beaufsichtigung auf andere außer in Personalunion auf die Beklagte selbst und auf deren Eigenverantwortung/Eigenverantwortlichkeit zurückgeführt werden, weshalb Beklagte in vollem Umfang gem. EMRK Art. 6 i.V.m. EMRK Art. 13 ohne Einschränkung gerichtlich umfassend ***persönlich*** ins Recht zu fassen und EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing* unverzicht-, unantast- & unverjährbar zwingend *self-executing* ***persönlich*** zur Verantwortung gezogen werden muss.
23. Völkerrechts-, bundesverfassungs- & verfahrensgarantiemässig ist die persönliche Verantwortung der Beklagten für ihr Tun und Handlung in Personalunion unteilbar, welche EMRK-verfahrensgarantiert völkerrechtlich *self-executing* eben gerade nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden kann, indem jeweils unbeteiligte Dritte - wie behauptet beisp. der Staat; resp. die Steuerzahler mittels unzuständigem Haftungsgesetz - für das persönliche Fehlverhalten der eigenverantwortlichen Beklagten aufzukommen haben.
24. EMRK Art. 17 untersagt solche Missbräuche bei Geltendmachung des *self-executing* rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör durch den Kläger ausdrücklich, wobei zusätzlich auch Verletzung von EMRK Art. 7 in Tateinheit mit Verletzung von EMRK Art. 8-2 vorliegt, indem für solche Missbräuche weder Gesetz noch Rechtfertigungsgründe völkerrechtskonform bestehen.
25. Es wird ausdrücklich an den *self-executing* unverzicht-, unantast- & unverjährbaren Menschenrechte, Grundfreiheiten, EMRK-Verfahrensgarantien & IPBPR festgehalten; insbesondere am ungehinderten, kautionslosen Zugang zu einem Gericht gem. EMRK Art. 6-1/2 i.V.m. EMRK Art. 8-1/2 i.V.m. EMRK Art. 14 hinsichtlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör und i.V.m. EMRK Art. 13 - Recht auf *Self-Executing* national wirksame Beschwerde -, wonach jeder Kläger, der in seinen in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, bei einer innerstaatlichen Instanz eine *self-executing wirksame* Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher und/oder in privater Eigenschaft in Personalunion gehandelt haben.

## 26. **Self-Executing-Völkerrecht BV Art. 190**

Schon vor der Verurteilung der Schweiz mit Entscheid vom 24.03.1983 des Ministerrates im Fall Nr. 8106/77 [Kraska und andere c Schweiz] hat das Militärkassationsgericht<sup>912</sup> die daraus resultierende staatsvertragliche Wirkung der Garantien der Art. 2-13 EMRK, die alle staatlichen Behörden unmittelbar verpflichten

---

<sup>12</sup> MKGE 9 Nr. 136, S. 250 lit. b., Bevölkerungsschutz & Sport VBS, Oberauditorat, Rechtsdienst



ten und von Amtes wegen anzuwenden sind (**self-executing**) gem. Entscheid vom 21.10.1977 wie folgt begründet [MKGE 9 Nr. 136 S. 250 lit. b.]; Zitat:

b) Es stellt sich die Frage, ob das materielle Konventionsrecht für den schweizerischen Richter **unmittelbar**, das heisst ohne Vermittlung durch nationale Durchführungs- oder Ausführungserlasse, anwendbar (**self-executing**) ist. Diese Frage entscheidet sich nach Landesrecht (Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966. S. 37) und muss nach der Meinung des Bundesrats in erster Linie durch die schweizerischen Gerichte geklärt werden (Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9.12.1968, S. 19). Das Bundesgericht hat sie in einem Entscheid offen gelassen und in einem andern mit Bezug auf die Bestimmungen des Abschnitts I der EMRK - unter dem Vorbehalt einzelner Ausnahmen - ohne nähere Begründung bejaht (BGE 101 IV 253, 102 Ia 481). Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Konvention ihrer Natur nach eher auf eine **richterliche** als auf eine gesetzgeberische Konkretisierung und Ausschöpfung der Grundrechte angelegt ist. In Übereinstimmung mit der überwiegenden schweizerischen Doktrin gelangt das Militärkassationsgericht indessen zur Auffassung, dass die Self-executing-Frage nicht generell, sondern nur mit Bezug auf jede einzelne Bestimmung oder sogar Teilbestimmung entschieden werden kann. Dabei ist sowohl auf deren Inhalt, Zweck und Wortlaut wie auch auf die Absicht der Konventionsstaaten sowie auf die Besonderheiten der Rechtsordnung unserer Referendumsdemokratie abzustellen. Massgebliches Kriterium für die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer staatsvertraglichen Bestimmung ist schliesslich deren **Justiziabilität**. Als justiziabel kann aber nur eine Bestimmung gelten, die dem Richter genügend rechtliche Gesichtspunkte für die Lösung einer konkreten Rechtsfrage bietet und die er im Rahmen seiner spezifischen Funktion überhaupt anwenden darf. Fehlte diese Voraussetzung, so hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. Wildhaber, ZBJV 1969, S. 267; Trechsel, a. a. O., S. 150 f.; Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Bern 1971, S. 68 ff.; Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 383 ff., der auf die Möglichkeit verschiedener Teilgehalte eines Grundrechts von unterschiedlicher normativer Intensität hinweist, sowie die Frage aufwirft, ob zum Beispiel dem Gebot des Art. 6 EMRK neben dem justiziablen auch ein nicht-justiziables, programmatisches, in die Zukunft gerichteter, an den Gesetzgeber adressierter Gehalt innewohne).

Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass die Schweiz bei der Ratifizierung keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat, versteht sich, dass auch die schweizerischen Militärgerichte wie die bürgerlichen Gerichte grundsätzlich an die EMRK gebunden sind, das heisst deren materielles Recht unter der Voraussetzung seiner Self-executing-Eignung anzuwenden haben. Stehen Bestimmungen des materiellen oder formellen Militärstrafrechts zu direkt anwendbaren Konventionsnormen in Widerspruch, so kommt letzteren der Vorrang zu.

c) Demzufolge ist das Militärkassationsgericht auch gehalten, angefochtene erstinstanzliche Urteile unter Umständen auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention zu überprüfen. Zwar sind die Kassationsgründe in Art. 188 MStGO abschliessend aufgezählt. Dieser prozessualen Gesetzesbestimmung geht indessen das gleichrangige spätere Konventionsrecht vor, so dass nun ein Urteil auch aufgehoben werden müsste, wenn es unmittelbar anwendbares Konventionsrecht verletzt. Abgesehen davon hat das Militärkassationsgericht bei der Prüfung von Verletzungen des Strafgesetzes gemäss Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 MStGO in langjähriger Praxis immer wieder Vorfragen aus andern Rechtsgebieten entschieden und damit die Rüge gemäss Ziff. 1 auch dann zugelassen, wenn das Strafgesetz in dieser

Weise nur mittelbar verletzt war (Kommentar Haefliger, N 2 zu Art. 188 MStGO). Aus allen diesen Gründen ist auf die vorliegende Kassationsbeschwerde einzutreten, was mit Bezug auf die verfahrensrechtlichen Rügen auch deshalb zu geschehen hat, weil sie der Beschwerdeführer in Beachtung von Art. 188 Abs. 2 MStGO bereits an der Hauptverhandlung vorgebracht hat.

## 27. Venire contra factum proprium

Der Beschluss vom 07.03.2006, BG-Bülach, stellt aufgrund von Tatsachen und Wahrheit auf Seite 6 unten richtigerweise fest; Zitat:

*„Indem der Friedensrichter das Sühneverfahren ohne hinreichenden Anlass mittels Verfügung abschrieb und damit dem Beschwerdeführer mangels der notwendigen Weisung verunmöglichte, die Klage vor Gericht rechtshängig zu machen, verletzte er dessen Anspruch auf Zugang zum Gericht und damit das rechtliche Gehör. Es liegt eine Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes vor, was zur Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde und zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt.“*

wohingegen

der Beschluss vom 21.12.2006 des gleichen erstinstanzlichen Gerichtes ohne Klage nach dem Zürcher Haftungsgesetz, Beweisofferte, ohne Beweismittel und nur aufgrund beklagischer, frei erfundener Parteibehauptungen, Falschinterpretation & Falschanwendung des Haftungsgesetzes überhaupt, insbesondere des § 5 HG unter vollständiger Missachtung der hängig gemachten Zivilklage nach ZGB Art. 28 ff auf S. 3 Abs. 3, fälschlicherweise feststellt; Zitat:

*„Wie die Beklagte zu recht einwendet, fasst der Kläger sie in ihrer Funktion als Lehrperson in Recht.“*

Indem das gleiche erstinstanzliche Gericht ohne hinreichenden Anlass mittels Beschluss vom 21.12.2006 als auch die Rekursinstanz mittels Beschluss vom 27.04.2007 und die Kassationsinstanz mit Zirkulationsbeschluss vom 24.04.2008 auf die Zivilklage nach Art. 28 ff nicht eintreten und damit dem Beschwerdeführer mangels Gewährung des völkerrechtlich *self-executing* rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör, seine Zivilklage vom Gericht gem. Art. 6-1 EMRK untersucht und öffentlich beurteilt zu bekommen - venire contra factum proprium – verletzen alle Vorinstanzen den self-executing rechtlichen Anspruch auf Zugang zum Gericht und damit das rechtliche Gehör vorsätzlich wider besseres Wissen böswillig.

Somit liegt eine Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze – mitunter auch des Beschleunigungsgebotes – vor, was zur Gutheißung der **National self-executing Beschwerde** und zur Aufhebung aller vorangegangenen Beschlüsse/Verfügungen/Urteile etc. und Folgen führen muss, - Beilage 13.

In Tat und Wahrheit hat die Beklagte mit ihrer am 16. Februar 2006 persönlich unterzeichneten

**„Stellungnahme zur Nichtigkeitsbeschwerde im Bezug auf die Sitzung beim Friedensrichter in Bülach vom 2. November 05“**

den eingeklagten Tatbestand der Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers nämlich nicht bestritten sondern schriftlich vollumfänglich eingestanden und über 3 ½ Seiten lang ausführlich bestätigt;

wohingegen die völlig frei erfundene Behauptung des erstinstanzlichen Gerichtes:

*„... fasst der Kläger sie (die Bkl.; Anm. des Klägers) in ihrer Funktion als Lehrperson in Recht.“*

weder vom urteilenden Gericht, weder von der Rekursinstanz untersucht noch von der Beklagten nachgewiesen wurde und auch nicht vom Kläger stammt.

Im Gegenteil; der Kläger liess anlässlich seiner Vernehmlassungsantwort vom 20.11.2006 ausführlich begründet Antrag auf Edition wie folgt stellen; Zitat:

*„um Ziffer 1 a)-d) Ihrer werten **Präsidialverfügung** wunschgemäß nachkommen zu können und Genüge zu tun, erscheint es dem Kläger unumgänglich, den oder die zum Zeitpunkt und Dauer der widerrechtlichen Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers durch die Beklagte maßgeblich rechtsgültigen, notariell beglaubigten Arbeitsvertrag oder Arbeitsverträge, Lehrerverträge, Anstellungsverträge, Verfügungen betr. Lehrauftrag etc. der Beklagten vollständig zu den Gerichtsakten und vollständig zur Einsicht erhalten zu bekommen, zu beantragen.“*

- Beilage 6.

Aufgrund des vom Klägervorteiler persönlich vor Ort am 13.12.2006, 11:50 AM, eingesehenen Gerichtsakten sind keine der beantragten Beweismittel vorgefunden worden noch wird im Beschluss auf andere Beweismittel als nur auf die falschen & frei erfundenen Bezug genommen.

Somit werden die unabhängigen & unparteiischen RichterInnen höflich eingeladen und ersucht, alle Anträge gutzuheissen.

Freundliche Grüße

## **C    **Beilagen****

**Beilage 8**    FK/UP 30.01.2007 //FK/Verlustschein NR. 22538 vom 16.01.2007, Betreibungsamt Zürich 6

**Beilage 9**    FK/Allgemeines Verwaltungsrecht, Ulrich Häfelin & Georg Müller, 4. Aufl. S.476 Abs. 4

**Beilage 10**    FK/Beschluss [Geschäfts-Nr.: CN050003/U Ho/am] vom 07.03.2006, BG-Bülach, II. Abtlg., mitwirkend lic.iur. R. Hohler, Gerichtspräsident, BRin U. Fehr, FR B. Aegerter, & GSin lic.iur. St. Knöpfli, kostenlos

**Beilage 11**    FK/Beschluss [Geschäfts-Nr. LN070009/U vom 27.04./10.05.2007, I.ZK., OGZH, mitwirkend OR Dr. B. Suter, Vorsitzender, OR Dr. G. Hug-Beeli, Ersatzoberrichter lic. iur. M. Langmeier & GSin lic.iur. S. Gafner, kostenpflichtig CHF 878

**Beilage 12**    **Zirkulationsbeschluss** Kass.-Nr. AA070090/U/ys vom 24./29.04.2008, KGZH, mitwirkend KR Moritz Kuhn, Präsident, Andreas Donatsch, Reinhard Oertli, Georg Naegeli, KRin Sylvia Frei & GS Alexandra Meyer-Känel, kostenpflichtig CHF 1'000,

**Beilage 13**    Gesuch vom 21.04.2008 des Zivilklägers um Auskunft über den Stand des Verfahrens (Beschleunigungsgebot)

**Alle Beweisofferten/Beweismittel/Eingaben des Klägers sind von Völkerrechts/Gesetzes/Amtes wegen beizuziehen incl. insbesondere Beilage 6, Beilage 5**

**Beilage 6**    Vernehmlassungsantwort vom 20.11.2006 des Kl.

**Beilage 7**    FK/angefochtener Beschluss [Geschäfts-Nr.: CG060033/U Ho/es] vom 21.12.2006, BG Bülach, II. Abtlg., mitwirkend lic.iur. R. Hohler, Gerichtspräsident, lic.iur. A. Fischer, Vizepräsident, BR lic.iur. O. Bertschy & GSin lic.iur. R. Philipp, kostenpflichtig CHF 3556